

Abgabenverwaltung damit über das Bestehen einer Steuerschuld in Unkenntnis gehalten.

Ein weiterer Fall der Verkürzung von Steuereinnahmen liegt dann vor, wenn ein Lohnsteuerpflichtiger abgezogene Lohnsteuerbeträge zwar verbucht, aber bewußt nicht an die Abgabenverwaltung abführt.<sup>146)</sup>

Der Täter muß im Falle der Steuerhinterziehung gern. § 396 AbgO vorsätzlich handeln, also die Tatsachen kennen, die seine Steuerpflicht begründen. Er muß wissen, daß durch sein auf Täuschung hinauslaufendes Verhalten ihm oder einem anderen ein Vorteil entstehen kann. Eine Bereicherungsabsicht ist indes nicht erforderlich.

#### c) Die Steuergefährdung (§ 402 AbgO)

Eine Steuergefährdung ist dann anzunehmen, wenn fahrlässig ungerechtfertigte Steuervorteile erschlichen bzw. Steuereinnahmen verkürzt werden. Es handelt sich bei diesem Delikt also um die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes des § 396 AbgO.

#### d) Handeln in unverschuldetem Irrtum (§ 395 AbgO)

Die Vorschrift des § 395 AbgO stellt eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die rechtliche Behandlung des Irrtums dar, da nach dieser Vorschrift auch der Rechtsirrtum, der prinzipiell im Gegensatz zum Tatirrtum (§ 59 StGB) unbeachtlich ist, zur Straffreiheit des Täters führt. Die sich hier zeigenden Tendenzen haben heute in Westdeutschland durch die Lehre vom sogenannten Verbotsirrtum eine sehr starke Weiterentwicklung erfahren, die z. B. in § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1954, einer dem § 395 AbgO entsprechenden Bestimmung für das Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, ihren sichtbaren Niederschlag gefunden hat.

Der demokratische Jurist darf den Klassencharakter derartiger Bestimmungen nicht außer acht lassen. Sie bieten vor allem den Angehörigen der Bourgeoisie als der herrschenden Klasse eine willkommene Gelegenheit, auf dem Gebiete des Steuer-, Devisen- sowie des Wirtschaftsrechts ihre Spekulationen betreiben zu können, ohne Strafe fürchten zu müssen. Unter den Bedingungen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung gibt es für die Unterdrückten, die breite Masse der Werktätigen, keine realen Möglichkeiten, in derartige Konflikte, wie sie z. B. der § 395 AbgO zur Voraussetzung hat, überhaupt zu geraten; nur der Inhaber von

---

146) Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1953, Heft 22, S. 716.